

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeines

1. „Lieferant“ ist die MULTIVAC Vertriebsgesellschaft GmbH (FN 308883 s). „Besteller“ ist der Unternehmer, der die Waren und Leistungen („Liefergegenstand“) des Lieferanten bezieht.
2. Allen Lieferungen und Leistungen des Lieferanten liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden nicht, auch nicht durch Auftragsannahme, Vertragsinhalt. Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen des Lieferanten mit dem Besteller, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Sie gelten nicht gegenüber Verbrauchern im Sinne von § 1 Abs 1 Z 2 KSchG.
3. Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferanten zustande.
3. Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsschluss mit Mitarbeitern des Lieferanten, soweit diesen nicht eine gesetzliche Vertretungsmacht eingeräumt ist, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten.
4. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit dieser Bedingungen im Übrigen nicht.
5. Der Lieferant behält sich an Angebotsunterlagen (einschließlich Auftragsbestätigungsschreiben), insbesondere an den enthaltenen bzw. übermittelten Abbildungen, Mustern, Kostenvorschlägen, Zeichnungen, Kalkulationen und ähnliche Unterlagen und Informationen – auch in elektronischer Form – seine Eigentums- und Urheberrechte vor. Angebotsunterlagen sind vom Besteller vertraulich zu behandeln; es handelt sich um Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten. Der Besteller darf diese daher nur innerhalb seiner Organisation verwenden und deren Inhalt Dritten nicht zugänglich machen.
6. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, hat der Besteller Prototypen, Versuchs- und Testanlagen oder -Tools und sonstige Entwicklungsgegenstände, die er ggf. vom Lieferanten erhält, vertraulich zu behandeln und darf diese nur zu dem mit dem Lieferanten vereinbarten Zweck nutzen. Ein über den vereinbarten Zweck hinausgehendes Beobachten, Untersuchen, Rückbauen oder Testen („Reverse Engineering“), ist dem Besteller untersagt. Übergibt der Lieferant dem Besteller mit den Angebotsunterlagen, Prototypen, Versuchs- und Testanlagen oder Tools oder sonstigen Entwicklungsgegenstände vertrauliche Informationen, so behält sich der Lieferant für den Fall der Patenterteilung, für die dem Besteller übergebene vertrauliche Information alle Rechte vor. Die Bestimmungen der Punkte IX-XIV sind zu beachten.

II. Preis und Zahlung

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und Entladung (EXW Incoterms 2010), zuzüglich Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.
2. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug a conto des Lieferanten zu leisten, und zwar:
1/3 Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung, 1/3 sobald dem Besteller mitgeteilt ist, dass die Hauptteile versandbereit sind, der Restbetrag innerhalb eines Monats nach Gefahrübergang.

Im Falle der Bestellung von Einzelteilen bzw. Ersatzteilen ist die Zahlung jedoch sofort, ohne jeden Abzug in voller Höhe zu leisten.

3. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt sind.

III. Lieferzeit, Lieferverzögerung

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien, jedoch stets unter Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerung wird dem Besteller frühestmöglich mitgeteilt. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat, andernfalls verlängert sich die Lieferzeit angemessen, es sei denn der Lieferant hat die Verzögerung schuldhaft zu vertreten.
2. Im Falle der Lieferung von Einzel- bzw. Ersatzteilen ist der vom Lieferanten angegebene Liefertermin nicht mit einem Liefertermin gleichzusetzen, viel eher dient dieser als Orientierungshilfe, wann mit dem Eintreffen des Liefergegenstandes beim Besteller voraussichtlich zu rechnen ist.
3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Versandbereitschaft des Liefergegenstandes bis zu Ihrem Ablauf gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der dem Besteller mitgeteilte Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
4. Im Falle einer vom Besteller zu vertretenden Verzögerung des Versands bzw. der Abnahme des Liefergegenstandes, werden diesem, beginnend einen Monat nach Meldung der Versandbereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
5. Bei Nichteinhaltung der Lieferzeit (durch den Lieferanten oder einen Sublieferanten) aufgrund von höherer Gewalt gilt Punkt XV und verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dem Besteller werden der Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitgeteilt.
6. Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferanten die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat, andernfalls hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Im Übrigen gilt Abschnitt VII.2. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

IV. Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand zur Abholung ab Werk bereitgestellt ist, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferant noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat.
2. Verzögert sich oder unterbleibt die Abholung ab Werk infolge von Umständen, die dem Lieferanten nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Der Lieferant verpflichtet sich,

auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.

3. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferant behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.
2. Der Lieferant ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
3. Der Besteller darf den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er den Lieferanten unverzüglich zu benachrichtigen.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferant zur Rückholung des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.
5. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann der Lieferant den Liefergegenstand nur herausverlangen, wenn er vom Vertrag zurückgetreten ist.
6. Außerdem berechtigt die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung sowie der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens den Lieferanten dazu, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.
7. Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang jedoch nur nach schriftlicher Zustimmung des Lieferanten weiterzuverkaufen. Der Besteller tritt jedoch dem Lieferanten bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware ab, die dem Besteller aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt, solange er sich vertragstreu verhält und keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt. Die Befugnis des Lieferanten, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich der Lieferant, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller dem Lieferanten gegenüber seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt. Der Lieferant kann sonst nach angemessener Fristsetzung verlangen, dass der Besteller ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Übersteigt der der realisierbare Wert sämtlicher zugunsten des Lieferanten bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen insgesamt um mehr als 10%, so ist auf Verlangen des Bestellers der Lieferant insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach seiner Wahl verpflichtet.

VI. Mängelansprüche

Für Sach- und Rechtsmängel leistet der Lieferant unter Ausschluss weiterer Ansprüche und vorbehaltlich Abschnitt VII Gewähr wie folgt:

1. Sachmängel
 - 1.1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl des Lieferanten durch Mitarbeiter oder Auftragnehmer des Lieferanten, oder falls möglich vom Besteller selbst (gemäß den Anweisungen und mit Material/Ersatzteilen des Lieferanten) zu ver-

bessern oder zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferanten unverzüglich (innerhalb von 3 Tagen ab Lieferung, außer der Besteller kann besondere Umstände nachweisen) schriftlich zu melden, ansonsten verfallen die Ansprüche auf Gewährleistung, auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst, sowie aus dem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache. Die Mängelrüge muss schriftlich erfolgen. Ersetzte Teile, die mangelhaft waren, werden Eigentum des Lieferanten.

- 1.2. Soweit die Parteien eine Beschaffenheit der Kaufsache vereinbart haben, kommen insoweit objektive Anforderungen an die Kaufsache nicht zur Anwendung.
- 1.3. Zur Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes und zur Durchführung von Mangelbeseitigungsmaßnahmen kann nach den Umständen die Mitwirkung des Bestellers zwingend erforderlich sein. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich der Liefergegenstand zur bestimmungsgemäßen Verwendung beim Besteller befindet und dort fest aufgebaut ist. Zur Vornahme aller dem Lieferanten notwendig erscheinenden Mangelbeseitigungsmaßnahmen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferanten alles Erforderliche zu unternehmen.
- 1.4. Insbesondere hat der Besteller zur Vornahme aller dem Lieferanten notwendig erscheinenden Verbesserungen und Ersatzlieferungen dem Lieferanten die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben bzw., wo möglich, dem Lieferanten Remote Access zu der Software des Liefergegenstandes via Internet einzuräumen, um Gewährleistungsverpflichtungen auf diesem Wege zu erfüllen; andernfalls haftet der Lieferant für die daraus entstehenden Folgen nicht.
Der Lieferant ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller den fälligen Vertragspreis bezahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil zurückzubehalten. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferant sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte fachgemäß beseitigen zu lassen und vom Lieferanten Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, ansonsten haftet der Lieferant nicht für die daraus entstehenden Folgen.

- 1.5. Von den durch die Verbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden Kosten trägt der Lieferant nur und nur soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt die Kosten des Ersatzstückes, einschließlich Versand, überdies die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten.

- 1.6. Der Besteller hat nur dann ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Lieferant die Verbesserung oder Ersatzlieferung nicht binnen angemessener Frist vornimmt. Bei einem unerheblichen Mangel (Mangel/Fehler/Schaden, der nicht oder nur unwesentlich die Funktion und den Betrieb des Liefergegenstandes zu dem vertraglich vereinbarten Zweck beeinflusst), der jedenfalls nicht verbessert werden kann, hat der Besteller lediglich ein Recht auf angemessene Kaufpreisminderung. Für weitere Ansprüche gilt Abschnitt VII.2.

- 1.7. Die Beweislastumkehr gemäß § 924 2. Satz ABGB ist ausgeschlossen.

- 1.8. Die hierin aufgeführten Gewährleistungen sind ausschließlich und anstatt jeglicher anderen ausdrücklichen, schlüssigen, mündlichen oder schriftlichen Gewährleistungen, einschließlich solcher der Eignung für einen bestimmten Zweck und Ver-

wertbarkeit. Jegliche darüber hinaus gehende Gewährleistung (z.B. für gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaften, dass die Ware einer Beschreibung, einer Probe oder einem Muster entspricht, dass sie der Natur des Geschäftes oder der getroffenen Verabredung gemäß verwendet werden kann) ist ausgeschlossen. Überdies ist jegliche Gewährleistung ausgeschlossen, wenn die Verbesserung bzw. Ersatzteillieferung wegen rechtlichen und/oder behördlichen Vorschriften unmöglich oder untunlich ist, dies insbesondere, wenn aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften über die Import-/Exportkontrolle die Verbesserung bzw. Ersatzteillieferung mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre, oder wenn sie nicht innerhalb einer angemessenen Frist durchgeführt werden kann. Des Weiteren ist jegliche Gewährleistung ausgeschlossen in Fällen, bei Ereignissen oder Umständen, die nicht dem Lieferanten direkt zuzurechnen sind und die Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtungen des Lieferanten erschweren, be- und/oder verhindern. Des Weiteren ist jegliche Gewährleistung ausgeschlossen: ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung des Liefergegenstandes; fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung des Liefergegenstandes durch den Besteller oder Dritte; natürliche Abnutzung (insbesondere bei Messern oder Dichtungen); Korrosion; fehlerhafte (im Widerspruch zur Bedienungsanleitung) oder nachlässige Behandlung des Liefergegenstandes; nicht ordnungsgemäße Wartung des Liefergegenstandes; ungeeignete Betriebsmittel (insbes. Material wie z.B. Folie und die zu verpackenden Produkte); mangelhafte Bauarbeiten; ungeeigneter Baugrund/Liegenschaft; chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse; ungewöhnliche Temperaturen oder Wetterbedingungen und alle sonstigen ähnlichen Einwirkungen oder Naturereignisse; Verwendung gefälschter Waren/Produkte/Teile; Verwendung des Liefergegenstandes zu anderen als den ausdrücklich vereinbarten Zwecken; Schäden/Fehler/Mängel (weiter in diesem Punkt nur „Schäden“), die auf Material, Produkte und/oder Waren des Bestellers oder eines Dritten zurückzuführen sind, oder solche, die darauf zurückzuführen sind, dass der Liefergegenstand oder seine Teile nicht unverzüglich außer Betrieb gesetzt wurden, obwohl absehbar war, dass bei Weiterbenutzung voraussichtlich Schäden verursacht werden und/oder wenn der Besteller nicht alle erdenklichen vernünftigen und angemessenen Maßnahmen setzt, um solche Schäden zu minimieren; Schäden verursacht durch Spezifikationen, Richtlinien und/oder Zeichnungen des Bestellers und/oder eines Dritten; Schäden aufgrund von Änderungen, Reparaturen und/oder Austausch durch den Besteller oder einen Dritten ohne die vorangehende schriftliche Zustimmung des Lieferanten oder bei vorangehender schriftlicher Zustimmung des Lieferanten, wenn die Maßnahmen von den Anweisungen des Lieferanten, seiner Mitarbeiter und/oder Auftragnehmer abweichen, und/oder wenn Schäden durch vorsätzliches oder (grob/leicht) fahrlässiges Handeln des Bestellers verursacht wurden; wenn der Besteller den Liefergegenstand vor beiderseitiger Unterfertigung des Annahmeprotokolls verwendet und der Besteller haftet allein für alle aus der Verwendung entstehenden Schäden und ist verpflichtet, den Lieferanten für alle Ansprüche, Schäden und/oder Verluste aufgrund der Verwendung des Liefergegenstands, Verkauf und/oder Vertrieb von Verpackungen und/oder verpackten Waren schad- und klaglos zu halten.

2. Rechtsmängel

2.1. Auf Rechtsmängel finden die Bestimmungen des Punktes IX und sinngemäß im Übrigen die Bestimmungen über Gewährleistung für Sachmängel Anwendung.

VII. Haftung

1. Auch wenn der Liefergegenstand durch Verschulden des Lieferanten infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte VI und VII. 2 entsprechend.
2. Der Lieferant haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, ausgenommen Personenschäden und eine mögliche Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Außer bei Vorsatz haftet der Lieferant nicht für Folgeschäden oder indirekte Verluste oder Schäden, z.B. Produktionsausfall, Reputationsverlust, Verlust von Aufträgen, entgangenen Gewinn, etc. Die Haftung des Lieferanten ist jedenfalls mit 5 % des Netto-Einkaufspreises begrenzt. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten auch zugunsten der Arbeitnehmer, Vertreter und sonstiger Erfüllungsgehilfen des Lieferanten.

VIII. Verjährung/Verfall

Gewährleistungsansprüche jeglicher Art verfallen jedenfalls spätestens mit Ablauf von 6 Monaten ab Lieferung des Liefergegenstandes, bzw. ab Verständigung der Abholbereitschaft des Liefergegenstandes ab Werk (EXW Incoterms 2010) bzw. der Inbetriebnahme des Liefergegenstandes zum Zweck der Produktion, Forschung und Entwicklung oder Testen durch den Besteller, was immer früher eintritt. Schadenersatzansprüche verjähren in 6 Monaten ab Kenntnis des Schadens und Schädiger. Zur Wahrung der jeweiligen Frist bedarf es der rechtzeitigen gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs durch den Besteller.

IX. Rechte an geistigem Eigentum/Bewilligungen

1. „IP-Rechte“ sind Patente, Rechte an Erfindungen, Urheberrechte und damit verbundene Rechte, Marken, Handelsbezeichnungen, Domainnamen, Rechte an Ausstattung, Rechte an Firmenwerten oder auf Missbrauchsklagen, Rechte an Designs, Rechte an Computersoftware, Datenbankrechte, Rechte an vertraulichen Informationen (einschließlich Know-How und Betriebsgeheimnissen) und alle sonstigen geistigen oder gewerblichen Eigentumsrechte, seien sie nun eingetragen oder nicht, und einschließlich aller Anträge (oder Rechte auf Antragsstellung, Verlängerung oder Ausweitung) auf solche Rechte und alle ähnlichen Rechte oder äquivalenten Rechte oder Schutzformen, weltweit gegenwärtig oder in der Zukunft entstehend. Alle vom Lieferanten zur Verfügung gestellten Informationen, Materialien und Rechte an geistigem Eigentum („IP-Rechte“) sind und bleiben Eigentum des Lieferanten, einschließlich aller IP-Rechte, die während der Vertragserfüllung entstehen (insbesondere Zeichnungen, Spezifikationen, Muster und andere Dokumente, die im Rahmen der vertraglichen Beziehung vom Lieferanten vorbereitet oder zur Verfügung gestellt wurden oder werden) und sind unter anderem urheberrechtlich geschützt. Der Besteller darf diese nur zum Betrieb und Instandhaltung des Liefergegenstandes zum vereinbarten Zweck und zur Besorgung von Ersatzteilen nutzen und hat keine sonstigen Rechte daran. Der Besteller darf die IP-Rechte nur im unmittel-

- bar erforderlichen Ausmaß in dem Staat, in dem der Liefergegenstand geliefert wurde, nutzen.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen des Bestellers nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen. Der Lieferant ist jedoch nicht daran gehindert, Ideen, Konzepte oder Know-how, die ggf. im Rahmen eines Liefervertrages entwickelt werden und die sich auf Anwendungsmethoden, Prozesse oder dergleichen beziehen, zukünftig unbeschränkt kostenlos zu verwenden, weiterzuentwickeln, verwerten und/oder Dritten zur Kenntnis zu bringen, soweit mit dem Besteller nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung getroffen wurde. Dies gilt insbesondere für Verfahren und Anwendungen im Bereich der Verpackungstechnologie.
 3. Der Lieferant haftet nicht für die, in dem Staat, in dem der Liefergegenstand geliefert wurde oder betrieben werden soll, erforderliche Einholung von Zustimmungen Dritter (insbesondere behördlicher Bewilligungen).
 4. Der Lieferant haftet nicht für jegliche Verletzungen von Rechten Dritter, die durch vom Besteller und/oder einem Dritten ohne die vorangehende Zustimmung des Lieferanten an dem Liefergegenstand bzw. nach vorangehender Zustimmung des Lieferanten jedoch nicht in strenger Übereinstimmung mit den Anweisungen des Lieferanten, seiner Mitarbeiter und/oder Auftragnehmer vorgenommen wurden.
 5. Der Lieferant haftet nicht für jegliche Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum (i) durch einen entsprechend den Vorgaben, Anforderungen, Spezifikationen, Richtlinien und/oder Zeichnungen des Bestellers und/oder eines Dritten hergestellten Liefergegenstand, im Falle, dass solche Vorgaben, Anforderungen, Spezifikationen, Richtlinien und/oder Zeichnungen des Bestellers und/oder eines Dritten die Ursache für die Erhebung des Anspruchs darstellen, (ii) durch jegliche Geräte, (Ersatz-)Teile, Produkte usw. die vom Besteller zur Verfügung gestellt wurden, (iii) im Falle, dass der Besteller den Liefergegenstand in Kombination mit anderen Gegenständen verwendet, wenn eine solche Verletzung bei Verwendung des Liefergegenstands in Kombination mit anderen Gegenständen nicht aufgetreten wäre, (iv) durch Verpackungen, die mit dem Liefergegenstand hergestellt wurden sowie auch Herstellung, Verkauf und Vertrieb solcher Verpackungen und der verpackten Produkte (insbesondere im Hinblick auf Designschutzrechte von Dritten), (v) im Falle, dass der Besteller den Liefergegenstand für einen anderen als den vertraglich vereinbarten Zweck verwendet, (vi) im Falle, dass der Liefergegenstand in einem anderen Staat verwendet wird, als in dem Staat, in den dieser durch den Lieferant hätte geliefert werden sollen, (vii) im Falle von jeglichen (Ersatz-)Teilen, die nicht vom Lieferant zur Verfügung gestellt wurden und (viii) wenn Rechte an geistigem Eigentum nicht zumindest veröffentlicht wurden, um eine verlässliche Überprüfung von solchen Rechten zu ermöglichen.
 6. Im Falle der Verletzung eines Rechts am geistigen Eigentum, die vom Lieferanten zu vertreten ist, ist dieser verpflichtet, dem Besteller die durchgehende Verwendung oder Anpassung des Liefergegenstands im angemessenen Ausmaß zu ermöglichen, um die Verletzung des Rechts am geistigen Eigentum zu unterbinden, jedoch nur, soweit eine solche Verwendung oder Änderung nicht unverhältnismäßig oder unwirtschaftlich ist, innerhalb einer angemessenen Frist durchgeführt werden kann und aufgrund von rechtlichen und/oder behördlichen Vorschriften nicht unmöglich ist.
 7. Jegliche Haftung des Lieferanten für die Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum ist ausgeschlossen im Falle (i)

wenn der Besteller dem Lieferanten keine angemessene Zeit und Gelegenheit gewährt, um die erforderlichen Schritte zu setzen, um dem Besteller die durchgehende Verwendung oder Änderung des Liefergegenstands (oder seiner Teile) zu ermöglichen, (ii) wenn die Erfüllung jeglicher Verpflichtungen des Lieferanten aus solchen Verletzungen aufgrund von rechtlichen und/oder behördlichen Vorschriften unmöglich ist oder sich als wirtschaftlich unvernünftig erweist und/oder innerhalb einer angemessenen Frist nicht durchgeführt werden kann und (iii) wenn der Besteller den Lieferanten nicht unverzüglich über die Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum unterrichtet.

8. Bei allen Verletzungen der Rechte am geistigen Eigentum von Dritten, die der Lieferant zu vertreten hat, sind die Rechte des Bestellers wie folgt beschränkt: Sowohl der Besteller, als auch der Lieferant haben das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn sich die Ermöglichung einer durchgehenden Verwendung oder eine angemessene Änderung als wirtschaftlich unvernünftig erweist, binnen einer angemessenen Frist nicht durchgeführt werden kann oder wegen jeglicher rechtlicher oder behördlicher Vorschriften unmöglich ist. Im Falle von unwesentlichen Beschränkungen der vereinbarten Nutzung des Liefergegenstands aufgrund von Verletzungen eines Rechts am geistigen Eigentum (Beschränkungen, die nicht oder nur unwesentlich die Funktion und den Betrieb des Liefergegenstands im Geschäftsbetrieb oder zum vertraglich vereinbarten Zweck beeinflussen) hat der Besteller nur das Recht auf einen angemessenen Kaufpreinsnachlass.
9. Der Besteller ist verpflichtet, den Lieferanten für jegliche Ansprüche, Schäden und/oder Verluste (insbesondere Ansprüche von Dritten) aufgrund von einer Verletzung eines Rechts am geistigen Eigentum, die nicht vom Lieferanten schuldhaft zu vertreten sind, vollkommen schad- und klaglos zu halten.
Der Besteller hält alle vertraulichen Informationen (alle Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder die ihrem Wesen oder Inhalt nach vertraulich sind oder kommerziellem Wert sind) und Materialien (alle Unterlagen, Muster, Verkaufsmaterialien, technische oder Verkaufsinformationen oder sonstige Materialien, die der Lieferant dem Käufer zur Verfügung stellt) des Lieferanten streng vertraulich und überträgt dieselben Verpflichtungen auf seine Mitarbeiter und Unterauftragnehmer. Der Besteller darf vertrauliche Informationen und Materialien nur sofern zwingend durch rechtskräftige Gesetze, Gerichtsbeschlüsse, Verordnungen oder Behördenbescheide vorgeschrieben, weitergeben, vorausgesetzt, er hat dies dem Lieferanten (soweit gesetzlich zulässig) vorab bekannt gegeben und den Umfang der Weitergabe mit dem Lieferanten vereinbart.

X. Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation ausschließlich auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand im Staat, in dem der Liefergegenstand vereinbarungsgemäß zu liefern war, zu nutzen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 40d f UrhG) im Rahmen der bestimmungsmäßigen Nutzung im Staat, in dem der Liefergegenstand vereinbarungsgemäß zu liefern war, vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Dem Besteller ist es jedoch jedenfalls nicht gestattet, außer für Archivzwecke Kopien der Software anzufertigen, die Software zu verändern,

zu dekompilem oder eine Form von „Reverse Engineering“ zur Anwendung zu bringen. Der Lieferant stellt die für die Interoperabilität benötigten Informationen auf Anforderung zur Verfügung. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferanten zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Lieferanten bzw. beim Softwarelieferanten. Im Übrigen gilt Punkt IX. sinngemäß.

XI. Maschinendaten

1. Sämtliche auf den Liefergegenständen abfallenden Daten (Maschinendaten) stehen ausschließlich dem Lieferanten als Hersteller zu und sind dessen Eigentum. Der Lieferant darf die Maschinendaten daher uneingeschränkt verwenden, weitergeben, bearbeiten oder ändern. Maschinendaten sind Rohdaten ohne Rückschluss auf eine natürliche Person. Daher ist es weder die Absicht noch die Motivation des Lieferanten personenbezogene Daten des Bestellers und an dem Liefergegenstand tätigen Personals zu sammeln.

XII. Open Source Software

1. Die gelieferte Software kann ganz oder teilweise Open Source Komponenten enthalten. Diese unterliegen den entsprechenden Lizenzbedingungen der verwendeten Open Source Komponenten. Die einschlägigen Lizenzbedingungen können unter der Mailadresse opensource@multivac.de angefordert werden und sind Bestandteil der Nutzungsrechteinräumung. Der Besteller verpflichtet sich bei der Nutzung der Open Source Komponenten diese Nutzungsbedingungen zu beachten.

XIII. Datenschutz

1. Der Lieferant und der Besteller verpflichten sich, bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten alle anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten und erforderliche technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit zu treffen.

XIV. Geheimhaltung

1. Unbeschadet vorrangiger Regelungen einer ggf. gesondert abgeschlossenen Geheimhaltungsvereinbarung gilt Folgendes: Der Besteller ist verpflichtet, die Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten, die er im Rahmen der Anbahnung, des Abschlusses oder bei der Durchführung des Vertrages erfährt, vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber nicht offenzulegen. Geschäftsgeheimnisse macht der Lieferant durch Kennzeichnung der Information als „Vertraulich“ (oder ähnliche Bezeichnungen) kenntlich. Auch ohne Kennzeichnung hat der Besteller jedoch die Vertraulichkeit zu wahren, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass die betreffende Information ein Geschäftsgeheimnis des Lieferanten darstellt. Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten sind insbesondere Angebotsunterlagen und Prototypen (und dergleichen; siehe Abschnitt I.2.); vertragsgegenständliche Anlagen oder Maschinen für die Serienfertigung beim Besteller nebst zugehöriger Dokumentation sind Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten bis zu deren Auslieferung an den Besteller. Dessen unbeschadet gilt für etwaige (mit-)gelieferte Software nebst deren Dokumentation die Regelung in Abschnitt X.
2. Diese Geheimhaltungsverpflichtung erstreckt sich nicht auf Tatsachen und Informationen, wenn diese nachweislich:

- a. allgemein bekannt sind oder allgemein bekannt werden, ohne dass dies von vom Besteller zu vertreten ist;
 - b. dem Besteller bereits bekannt waren, bevor sie ihm von dem Lieferanten zugänglich gemacht wurden oder der Besteller die Information später eigenständig und ohne Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung gewonnen hat;
 - c. durch einen Dritten zur Kenntnis des Bestellers gelangt sind, ohne dass eine Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung vorliegt, die diesem dem Lieferanten gegenüber obliegt.
3. Der Besteller verletzt die Geheimhaltungspflichten nicht, wenn er ein Geschäftsgeheimnis des Lieferanten in dem Umfang offenlegt, wie dies ihm eine rechtskräftige Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde oder eine gesetzliche Regelung bindend auferlegt, wobei der Besteller alle vernünftigen, zumutbaren Schritte unternehmen muss, um die Offenlegung möglichst zu verhindern oder zu beschränken. Soweit rechtlich zulässig, ist der Besteller verpflichtet, den Lieferanten unverzüglich über die bevorstehende Offenlegung zu benachrichtigen.
 4. Ferner stellt eine Nutzung oder Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen in den Grenzen der Ausnahmeregelung des § 26d Abs 3 UWG keine Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung dar.
 5. Verletzt der Besteller seine Verpflichtung zur Geheimhaltung, schuldet er eine Vertragsstrafe, deren Angemessenheit im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfen ist, es sei denn, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens ist möglich.

XV. Höhere Gewalt

1. Im Fall von höherer Gewalt, hat der betroffene Vertragspartner die dadurch bedingte Verzögerung oder Unmöglichkeit, außer bei bloßen Zahlungsverpflichtungen, nicht zu vertreten. Die Lieferzeit verlängert sich in einem solchen Fall angemessen. Als höhere Gewalt gelten u.a. (i) Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung, Ausschreitungen; (ii) Bürgerkrieg, Aufruhr Rebellion und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Putsch, Aufstand, Terrorakte, Sabotage oder Piraterie; (iii) Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen; (iv) rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung; (v) Pest, Epidemie, Pandemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis; (vi) Explosion, Feuer, Unwetter, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie; (vii) allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Gebäuden; (viii) Werk- und Rohstoffmangel, mangelnde Hafen- und Entladekapazität, schwere Transportunfälle und sonstige Gründe, auf die ein Vertragspartner keinen Einfluss hat.

XVI. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Die Anwendung der Verweisungsnormen (insbesondere IPR) und des UN-Kaufrechts sind ausgeschlossen.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien.